

Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege NRW und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe zur Weiterentwicklung wohnbezogener Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

1. Hintergrund

Im Rahmen der Änderung der Ausführungsverordnung zum SGB XII (Anlage 1, § 2 Absatz 1, Nr. 5 b) hat das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 01.06.2009 die Zuständigkeit für die Finanzierung ambulanter Wohnleistungen gemäß § 67 SGB XII für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die beiden Landschaftsverbände übertragen, soweit durch solche Leistungen stationäre Maßnahmen vermieden werden können.

Die Landschaftsverbände haben seit geraumer Zeit mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege Verhandlungen mit dem Ziel geführt, fachliche Grundsätze auf Basis der neuen Zuständigkeiten zu vereinbaren. Diese fachlichen Grundsätze sind als Grundlage zur Implementierung eines Fachleistungsstundensystems für ambulante Unterstützungsleistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Bereich Wohnen sowie einer leistungserbringerunabhängigen (Erst)Beratung von Bedeutung.

Erfreulicherweise ist es gelungen, die als Anlage 2 beigefügte Rahmenvereinbarung zwischen den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland sowie den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen abzuschließen. Sie wurde am 28.03.2012 von den Vereinbarungspartnern unterzeichnet.

2. Wesentliche Inhalte der Rahmenvereinbarung

a. Einheitliche Grundsätze für die individuelle Hilfeplanung

In ganz Nordrhein-Westfalen werden zukünftig alle Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne des § 67 SGB XII auf Grundlage des personenzentrierten Ansatzes finanziert. Ziel ist es sicher zu stellen, dass die leistungsberechtigten Menschen zeitnah auf ihre individuelle Lebenssituation ausgerichtete Leistungen erhalten. Wesentliches Instrument hierfür ist die individuelle Hilfeplanung.

Aus dem Hilfeplan wird eine individuelle Ziel- und Maßnahmenplanung mit dem leistungsberechtigten Menschen entwickelt. Er soll sich aktiv mit seiner individuellen Situation, seinen Fähigkeiten, Potenzialen, seinen Bedürfnissen an Unterstützung und mit seinen Vorstellungen in diesen Prozess einzubringen. Dabei wird das gesetzlich verankerte Wunsch- und Wahlrecht angemessen berücksichtigt.

b. Leistungsanbieterneutrale (Erst)Beratung und Hilfeplanung

Als wichtiges Element der Weiterentwicklung fachlicher Qualität der Leistungen haben die beiden Landschaftsverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege eine

leistungsanbieterneutrale (Erst)Beratung und Hilfeplanung vereinbart. Die entwickelten Grundsätzen gelten für alle Wohnleistungen nach §§ 67ff SGB XII in Zuständigkeit der Landschaftsverbände. Die hierfür vorgesehenen Lösungen, nämlich im Rheinland die Beratung und Hilfeplanung durch die Fachberatungsstellen und in Westfalen-Lippe durch die „beauftragte Stellen“ sind in der gemeinsamen Rahmenvereinbarung beschrieben.

c. Regionale Angebotsentwicklung

Um in ganz Nordrhein-Westfalen ein personenorientiertes und bedarfsgerechtes Angebot an Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen aufzubauen beziehungsweise weiter zu entwickeln, sollen bis spätestens 31.12.2012 im Rahmen einer Empfehlungsvereinbarung einheitliche und verbindliche Qualitätsanforderungen für Leistungsanbieter ambulanter Wohnleistungen definiert sowie eine einheitliche Verpreislichung eines zeitbasierten Leistungsmoduls für ambulante Wohnleistungen beschrieben werden.

Diese Empfehlungsvereinbarung wiederum wird Grundlage für die zwischen dem jeweils zuständigen Landschaftsverband und dem Leistungsanbieter abzuschließende Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 75 SGB XII.

d. Evaluierung und fachliche Begleitung

Eine Evaluierung und fachliche Begleitung wird durch die Einrichtung einer landesweiten Begleitgruppe erfolgen. Diese in der Rahmenvereinbarung vorzusehende Begleitgruppe wird aus Vertretern und Vertreterinnen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Landschaftsverbände bestehen und die ersten Ergebnisse einer anbieterunabhängigen (Erst)Beratung und Hilfeplanung analysieren und bewerten. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse werden in die Weiterentwicklung des Leistungssystems und der implementierten Prozesse einfließen.

Die Verwaltung ist davon überzeugt, dass die Rahmenvereinbarung eine gut geeignete Grundlage für eine fachliche Weiterentwicklung der Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne des § 67 SGB XII darstellt.

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e